



Senat

Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 13.04.2011

Gemäß §§ 55 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 2; 67 Abs. 3 Nr. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Bewerbungs- und Zulassungsordnung für alle Master-Studiengänge am 13.04.2011 beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Durch diese Ordnung wird die Bewerbung und Zulassung zu allen Master-Studiengängen und -programmen geregelt. Diese Ordnung gilt für die zulassungsbeschränkten und die nicht zulassungsbeschränkten Master-Studiengänge und -programme der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Ausgenommen sind die Studiengänge und Studienprogramme, in denen für die Zulassung zum Studium der erfolgreiche Abschluss einer Eignungs- bzw. Eignungsfeststellungsprüfung Voraussetzung ist.

§ 2 Prüfung des Vorliegens der Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen

- (1) Alle Studierenden, die einen Master-Studiengang oder ein Master-Studienprogramm nach Erwerb des ersten Berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses anstreben, sollen vor der Bewerbung überprüfen lassen, ob sie die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls die Zulassungsvoraussetzungen für den angestrebten Studiengang/das angestrebte Studienprogramm erfüllen.
- (2) Ein vom Fakultätsrat bestellter Ausschuss überprüft in diesen Fällen das Vorliegen der Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen vor der Bewerbung.
- (3) Der Antrag auf Überprüfung ist von den Bewerberinnen und Bewerbern bis zum 01.06. für das Wintersemester bzw. bis zum 01.12. für das Sommersemester bei der für den Studiengang zuständigen Fakultät zu stellen.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Fächer- und Notenübersicht;
- wenn bereits vorhanden, das Zeugnis über den ersten Berufsqualifizierenden Hochschulabschluss;
- sonstige nach der jeweiligen StPO und der Auswahlordnung erforderlichen Nachweise.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die sich für einen deutschsprachigen Studiengang bewerben wollen, sollen zusätzlich einen Nachweis beifügen, dass sie über die für die Studierfähigkeit ausreichenden Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis hierzu erfolgt durch den ersten Berufsqualifizierenden Abschluss für einen Deutsch - sprachigen Studiengang an einer deutschen Hochschule oder die „Deutsche Sprachprüfung 19. Jahrgang, Nr. 6 vom 7. Juli 2009, S. 2 für den Hochschulzugang“ (DSH) gemäß der Prüfungsordnung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) vom 12.04.2006 (ABl. 2006, Nr. 3, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung oder durch einen anderen äquivalenten Nachweis.

§ 3 Bescheinigung

(1) Der Ausschuss erteilt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eine Bescheinigung, dass die Voraussetzungen gemäß § 2 erfüllt sind und, falls erforderlich, welche weiteren Unterlagen bei der Bewerbung noch vorzulegen sind, gemäß Muster in der [Anlage](#) zu dieser Ordnung.

(2) In Fällen, in denen für den Ausschuss erkennbar ist, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen wird, teilt der Ausschuss dieses der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mit. ([siehe Anlage](#))

§ 4 Bewerbung

(1) Für einen Masterstudiengang kann sich nur bewerben, wer einen ersten Berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat, oder ihn in dem Semester, in dem er sich bewirbt, erwerben wird. Wird der Abschluss nicht zum Ende des Semesters erworben, in dem die Bewerbung erfolgt und geschieht dies aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu vertreten hat, so kann dennoch eine Bewerbung unter der Voraussetzung erfolgen, dass das erste Berufsqualifizierende Hochschulstudium spätestens bis zum 20. November für das Sommersemester bzw. bis zum 20. Mai für das Wintersemester beendet ist.

(2) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen sich grundsätzlich über das Online Bewerberportal des Immatrikulationsamtes bewerben.

Der Bewerbung ist beizufügen:

- Das Zeugnis über den ersten Berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder, falls das Zeugnis noch nicht vorliegt;
- eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht über bisher mindestens 2/3 der innerhalb des Gesamtstudiums zu erbringenden Leistungen;
- die vom zuständigen Ausschuss ausgestellte Bescheinigung gemäß § 3, wenn sie das Verfahren gemäß § 2 dieser Ordnung durchlaufen haben;
- die in der Bescheinigung aufgeführten, bislang fehlenden Unterlagen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die sich für einen deutschsprachigen Studiengang bewerben, müssen zusätzlich einen Nachweis beifügen, dass sie über die für die Studierfähigkeit ausreichenden Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis hierzu erfolgt durch den ersten Berufsqualifizierenden Abschluss für einen Deutsch - sprachigen

Studiengang an einer deutschen Hochschule oder die „Deutsche Sprachprüfung 19. Jahrgang, Nr. 6 vom 7. Juli 2009, S. 2 für den Hochschulzugang“ (DSH) gemäß der Prüfungsordnung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) vom 12.04.2006 (ABl. 2006, Nr. 3, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung oder durch einen anderen äquivalenten Nachweis.

(4) Soweit die Bewerbungsunterlagen für die zulassungsbeschränkten Studiengänge direkt bei den Fakultäten eingehen, müssen diese dort mit einem Datumsstempel versehen und registriert werden, wobei das Datum des Eingangs dokumentiert werden muss.

§ 5

Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulabschlüssen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber, die ihren ersten Berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, müssen ihre Bewerbung für das Wintersemester bis zum 30.04. eines jeden Jahres und für das Sommersemester bis zum 31.10. des Vorjahres bei der zentralen Stelle für die Bewertung ausländischer Hochschulabschlüsse einreichen.

In diesen Fällen ist die Bescheinigung gemäß § 3 entbehrlich.

(2) Die zentrale Stelle für die Bewertung ausländischer Hochschulabschlüsse stellt fest, ob ein erster Berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 27 HSG LSA vorliegt und teilt dies unter Beifügung aller Unterlagen dem Akademischen Auslandsamt mit. Dieses leitet die Feststellung zusammen mit den Unterlagen an die Fakultät, die den gewünschten Studiengang/das gewünschte Studienprogramm anbietet, weiter.

(3) Die in Abs. 1 genannten Fristen sind die Bewerbungs- und Antragsfristen abweichend von § 6 Abs. 2 und 3.

§ 6

Bewerbungsfristen

(1) Die Bewerbungstermine werden vom Immatrikulationsamt auf dessen Homepage mit einer Liste der für die jeweiligen Studiengänge/-programme zuständigen Adressen bekannt gegeben.

(2) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge und -programme muss die Bewerbung bis zum 15.07. eines jeden Jahres für das Wintersemester und bis zum 15.01. eines jeden Jahres für das Sommersemester (Ausschlussfrist) beim Immatrikulationsamt eingereicht werden.

(3) Für nicht - zulassungsbeschränkte Studiengänge muss die Bewerbung bis zum 31.08. eines jeden Jahres für das Wintersemester und bis zum 28.02. eines jeden Jahres für das Sommersemester beim Immatrikulationsamt eingereicht werden.

§ 7

Bescheid

(1) Das Immatrikulationsamt überprüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 27 Abs. 7 HSG LSA und bei zulassungsbeschränkten Studiengängen zusätzlich die Einhaltung der Bewerbungsfrist.

(2) Sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder ist die Bewerbungsfrist nicht eingehalten, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber vom Immatrikulationsamt einen rechtsbehelfsfähigen Ablehnungsbescheid.

(3) In allen anderen Fällen leitet das Immatrikulationsamt die dort gemäß § 3 Abs. 1 eingehenden Unterlagen sofort an die Fakultät, die den Studiengang/ das Studienprogramm anbietet, zur Überprüfung zu, ferner die aktualisierte Übersichtsliste mit den Namen der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Über das Nichtvorliegen der Zugangs- und eventuell Zulassungsvoraussetzungen erstellt der Ausschuss einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Klage vor dem Verwaltungsgericht binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang).

(5) Sind die Voraussetzungen erfüllt, erstellt der Ausschuss eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber für die zulassungsbeschränkten Studiengänge bzw. Studienprogramme und eine Übersichtsliste der geeigneten Bewerber für die nicht zulassungsbeschränkten Studienprogramme und übergibt sie dem Immatrikulationsamt.

(6) Das Immatrikulationsamt führt das Verfahren gemäß den Bestimmungen der HVVO durch und erteilt innerhalb von zwei Wochen die Zulassungsbescheide bzw. Ablehnungsbescheide an die Bewerberinnen und Bewerber.

§ 8 Vergabeverfahren

Der vom Fakultätsrat bestellte Ausschuss hat die Aufgabe, sofort nach Eingang der Unterlagen das Vorliegen der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen gemäß Studien- und Prüfungsordnung und der jeweiligen Auswahlordnung zu überprüfen.

§ 9 Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Nachweis des Ersten Berufsqualifizierenden Abschlusses

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, aber den Nachweis des Ersten Berufsqualifizierenden Abschlusses zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht führen können, erhalten eine auflösend bedingte Zulassung mit der Bedingung, dass das Zeugnis bis zum 31.12. des Jahres für das Wintersemester bzw. bis zum 30.06. des Jahres für das Sommersemester vorzulegen ist.

(2) Bewerber, die eine bedingte Zulassung für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen erhalten haben, jedoch aus Gründen, die sie selbst nicht zu vertreten haben, gehindert waren, zum Ende des Sommersemesters bzw. des Wintersemesters den ersten Berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu erwerben, werden in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang aufgrund der früher erfolgten bedingten Zulassung im nächst folgenden Vergabeverfahren ausgewählt, wenn die Bedingung erfüllt ist. Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung findet ab Wintersemester 2011/2012 Anwendung. Sollten die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen oder die Auswahlordnungen andere Termine vorsehen, werden alle von den Bestimmungen dieser Ordnung abweichenden Vorschriften durch die entsprechenden Vorschriften dieser Ordnung ersetzt.

(2) Die Ordnung wurde vom Akademischen Senat am 13.04.2011 beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge und Master-Studienprogramme vom 10.06.2009 (ABl. 2009, Nr. 6, S. 2) außer Kraft.

Halle (Saale), 18. April 2011

Prof. Dr. Udo Stäter
Rektor

Anlage

Bescheinigung

1. Herrn /Frau , geboren am, wird bescheinigt, dass er/sie die Zugangs-/ Zulassungsvoraussetzungen im Master-Studiengang/Studienprogramm gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung erfüllt. Diese Bescheinigung ist in jedem Fall mit der Bewerbung vorzulegen!

.....
Vorsitzender/Vorsitzende des Zulassungsausschusses

oder im Falle des Fehlens von Unterlagen:

2. Bei Herrn/Frau , geboren am konnte bislang das Vorliegen der Zugangs-/ Zulassungsvoraussetzungen wegen fehlender Unterlagen noch nicht festgestellt werden. Zur Feststellung der Erfüllung der Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen müssen folgende Unterlagen mit der Bewerbung zusammen mit dieser Bescheinigung vorgelegt werden:
 1.
 2. [die fehlenden Unterlagen sind abschließend aufzuführen]

Diese Bescheinigung gilt für die kommenden zwei Immatrikulationsverfahren in dem oben angegebenen Studiengang/-programm.

.....
Vorsitzender/Vorsitzende des Zulassungsausschusses

Mitteilung über das Fehlen der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

3. Herrn/Frau

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

Sie haben um Überprüfung des Vorliegens der Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen für den Master-Studiengang/das Master-Studiengang gebeten.

Bislang kann das Vorliegen der Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang .../das Studienprogramm nicht festgestellt werden.